

Ist-Zustand und Vollzug

Zunächst sollen der Ist-Zustand und die Probleme aufgezeigt werden, die beim täglichen Vollzug des § 34a GewO und der BewachV auftreten.

Dabei geht es vor allem um

- die Kontrolle von Wachpersonal vor Ort
- Probleme bei der Definition und Interpretation der sogenannten besonderen Bereiche i. S. d. § 34 a Abs. 1 Satz 6 GewO
- Fragen zur Tragepflicht von Namens- bzw. Nummernschildern

Anschließend werde ich Ihnen Lösungsvorschläge darstellen und meine Erwartungen an den Gesetzgeber aufzeigen.

Probleme vor Ort

Insbesondere beim Überprüfen vor Ort und außerhalb der üblichen Dienstzeiten treten regelmäßig Vollzugsdefizite auf.

Beim Überprüfen einer Wachperson eines nicht ortsansässigen - und damit in der Regel nicht näher bekannten - Bewachungsgewerbetreibenden kann außerhalb der üblichen Dienstzeiten (z. B. nachts an einer Diskothek) regelmäßig nicht an Ort und Stelle festgestellt

werden, ob die Beschäftigung der Wachperson der für den Betriebssitz des Bewachungsgewerbetreibenden zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt wurde.

Ebenso wenig kann bei der auswärtigen Aufsichtsbehörde sofort nachgefragt werden, ob die gerade überprüfte Wachperson für diesen Einsatzzweck qualifiziert ist und von der Aufsichtsbehörde entsprechend 'freigegeben' wurde.

Leider hat der Gesetzgeber mit der zum 1. April 1996 eingetretenen Änderung der BewachV die im § 1 Abs. 2 und § 5 letzter Halbsatz der alten BewachV verankerte Meldepflicht des Wachpersonals bei der für den Einsatzort zuständigen Behörde gestrichen.

Das Streichen dieser Vorschrift hat bis heute nach meiner Meinung einen großen und wichtigen Anteil an den eingangs geschilderten Unzulänglichkeiten beim Überprüfen von auswärtigem Wachpersonal.

Des Weiteren lässt der mitzuführende firmeneigene Wachausweis keinerlei Rückschlüsse auf die Qualifikation oder zum Ausüben der Bewachungstätigkeit oder zur gewerberechtlichen Zuverlässigkeit einer Wachperson zu.

Weiter ist bei Vor-Ort-Überprüfungen vermehrt festzustellen, dass die Mitarbeiter eines beauftragten

Subunternehmers nicht nur die Kleidung des *Hauptunternehmers* tragen, sondern in der Mehrzahl der festgestellten Fälle auch mit *Wachausweisen des Hauptunternehmers* ausgestattet werden, was meines Erachtens unzulässig ist.

Schließlich soll nach dem Willen des Gesetzgebers durch den Wachausweis gewährleistet sein, dass eine Wachperson einem bestimmten Bewachungsgewerbetreibenden zugeordnet werden kann.

Wer darf überhaupt eine Wachperson überprüfen?

Gleich die schlechte Nachricht vorweg:

Eine Wachperson ist - nach dem Wortlaut der BewachV - nicht verpflichtet, einem Polizeibeamten den nach § 11 Abs. 1 BewachV ausgestellten Ausweis vorzuzeigen und oder gar auszuhändigen.

Woran liegt das?

Nun - die BewachV gibt uns über den Umweg der im § 11 Abs. 3 erwähnten Belehrung die Antwort. Die Wachperson hat den Ausweis nur *auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen*. Nach den Anmerkungen von Marcks im Landmann/Rohmer, Bd. II, Nr. 240, zu § 11 BewachV Rdnr. 2 handelt es sich bei der zuständigen Behörde um das Gewerbeamt bzw. das Ordnungsamt.

Demgemäß ist ein Polizeibeamter kein 'Beauftragter der zuständigen Behörde' im Sinne des § 11 Abs. 3 BewachV.

Es bleibt festzustellen, dass es sich bei dem besagten Ausweis definitiv nicht um einen Berechtigungsnachweis im Sinne der Sicherheits- und Ordnungsgesetze, Ordnungsbehördengesetze oder Polizeigesetze der Bundesländer oder dem Bundespolizeigesetz handelt.

Somit scheidet dessen Überprüfung nach diesen Gesetzen aus.

Ob von dem überprüften (auswärtigen) Wachpersonal oder dem Bewachungsgewerbetreibenden tatsächlich Verstöße gegen § 34a GewO und/oder die BewachV begangen wurden, kann oft erst nach Einsatz-Ende festgestellt, beurteilt und geahndet werden.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung haben weder der Bewachungsgewerbetreibende und das Wachpersonal irgendwelche unmittelbaren Folgen zu befürchten. Es sei denn, man kennt die eine oder andere Wachperson bereits aus früheren Überprüfungen.

Vor allem lässt sich nicht direkt vor Ort feststellen, ob das angetroffene Wachpersonal zuverlässig und/oder für den Einsatzbereich geeignet ist. Somit kann es auch nicht vor

Ort aus dem Verkehr gezogen werden, selbst wenn dies die BewachV in ihrer jetzigen Fassung zulassen würde.

Also heißt es fleißig Namen notieren, Ausweise fotografieren, scannen oder kopieren und anschließend die Fakten prüfen.

Ein effektives und sofort spürbares Arbeitsergebnis einer Ordnungsverwaltung sieht anders aus.

Von knapp bemessenen Personalressourcen ganz zu schweigen.

Wenden wir uns nun den sogenannten **besonderen Bereichen** zu, für die § 34a Abs. 1 Satz 6 GewO das Ablegen der Sachkundeprüfung (oder der Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation) zwingend vorschreibt.

Erinnern wir uns: Es geht dabei um

1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
2. Schutz vor Ladendieben,
3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.

Bleiben wir gleich beim letzten Punkt und schauen wir uns mal den Wortlaut dieser Definition etwas genauer an:

- im Einlassbereich (einer Diskothek)

muss ich sachkundig sein.

Nach meinem Verständnis wird mit dieser Vorschrift der Bereich vor der Eingangstür und ggfls. bis zum Kassenbereich abgedeckt.

Das heißt, wer als Wachperson in einer gastgewerblichen Diskothek tätig ist, benötigt *keinen* Nachweis der Sachkunde (oder eine vergleichbare Qualifikation) sondern lediglich den Nachweis der Teilnahme am Unterrichtsverfahren einer IHK.

Ich halte das nach rund 21 Jahren BewachV und den zwischenzeitigen zahlreichen und einschlägigen Erfahrungen, Polizeiberichten und etlichen Ermittlungsakten für rechtlich sehr bedenklich.

Vor allem im Zusammenhang mit Strafanzeigen wegen Körperverletzung gegen Wachpersonal in Diskotheken.

Es zeigt sehr deutlich, dass die Konfliktbereitschaft der Gäste und die Konflikträchtigkeit nicht am Eingang einer Diskothek Halt macht.

Auch in Diskotheken kommt es trotz Bestreifung mit erkennbarem Sicherheitspersonal immer wieder zu Auseinandersetzungen unter Gästen, die durch sachkundiges Wachpersonal geschlichtet oder (falls alle Deeskalationstechniken versagen) notfalls auch mit körperlicher Gewalt beendet werden müssen.

Selbstverständlich gibt es unbestreitbar auch Konflikte zwischen Gästen und Wachpersonal, was hier völlig außer Frage steht.

Deshalb meine Forderung: Sachkundeerfordernis auch für Sicherheitspersonal in Diskotheken.

Doch spinnen wir den Faden beim Disko-Wachpersonal mal weiter.

Neben der räumlichen Ausdehnung des Sachkunde-Erfordernisses bei Diskotheken gilt es auch, den Begriff der gastgewerblichen Diskothek zu überdenken.

Nach der GewO und der BewachV ist stets nur vom Erfordernis der Sachkunde beim Einsatz im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken die Rede.

Bei allen anderen Veranstaltungstypen und Nutzungsarten ist demnach die Teilnahme an einem Unterrichtsverfahren völlig ausreichend.

Nach meiner Auffassung wäre es angebracht, den Sachkundenachweis auch beim Einsatz bei vergleichbaren Veranstaltungen mit ähnlichem Konfliktpotential zu fordern.

Wie komme ich zu dieser Forderung?

Nach Lesart des BMWi im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts, Drucksache 14/8386, S. 12 und 13, kann dem Gastwirt einer Diskothek, der einen Sicherheitsdienst einschaltet, unterstellt werden, dass er mit einer Einlasskontrolle *einen gewissen Schutz seines Eigentums, das Sicherstellen seines Hausrechts sowie ein friedliches Zusammensein der Gäste* bezweckt.

Das ist sicher sein gutes Recht.

Nur darf die Frage erlaubt sein, ob dieses Recht nur dem Betreiber einer (gastgewerblichen) Diskothek zusteht.

Wie sieht es denn bei

- Festzeltwirtschaften,
- Musikveranstaltungen und
- sogenannten Dorf-Diskos

aus?

Gerade bei solchen Veranstaltungen finden sich neben einem vergleichbaren Konflikt- und Gefahrenpotential

auch regelmäßig wesentliche Merkmale wieder, die der 'klassischen' Diskothek sehr ähnlich sind:

- groß dimensionierte Musikanlagen,
- eine Tanzfläche,
- das Auftreten von DJ's - oder auch Live-Kapellen,
- eine überdurchschnittliche Musikbeschallung sowie
- ein geringes Angebot an Speisen.

Übrigens sind diese Disko-Merkmale nicht frei erfunden, sondern definieren nach gängiger Praxis die gastgewerbliche Betriebsart 'Diskothek' in der einschlägigen Literatur und Kommentierung (s. a. Schönleiter GewA 2003, 1, 4, unter Hinweis auf *Pauli* in Michel/Kienzle, Kommentar zum GastG (Bund), 13. Aufl. 1999, § 3 Rn. 15); Quelle: Landmann/Rohmer, Kommentar zur GewO, 65. EL, § 34a Rn. 34).

Es wäre somit nur folgerichtig, für Bewachungstätigkeiten an und in solchen Veranstaltungsortlichkeiten den Sachkundenachweis zu fordern.

Ein besonderes Augenmerk sollten wir dem Bereich der **geschäftsmäßigen** Bewachungstätigkeit schenken:

Mehr und mehr Veranstalter mieten Diskotheken und andere geeignete Räume an und veranstalten dort Diskotheken oder disko-ähnliche Veranstaltungen. Die

Zugangskontrollen finden mit Personal statt, das beim Veranstalter angestellt und beschäftigt ist.

Es handelt sich somit

1. nicht zwangsläufig um eine gastgewerbliche Diskothek
lt. Definition
2. aber in jedem Fall nicht um die Bewachung von fremdem Eigentum

In der Folge kann dem Veranstalter weder über das Gaststättenrecht noch über das Bewachungsrecht auferlegt werden, dass er nur nach der BewachV gewerberechtlich zuverlässige Türsteher einsetzt.

Diese nicht zu unterschätzende Lücke im Gewerberecht gilt es ebenfalls zu schließen.

Doch nicht nur in Diskotheken oder vergleichbaren Orten gibt es Konflikte und Gefahren:

Ich denke auch an Sport- und andere Open-Air-Veranstaltungen und Konzerte.

Dabei sollte man auch bedenken, dass es sich bei Sportstadien und Konzertbereichen regelmäßig nicht um Hausrechtsbereiche mit tatsächlich öffentlichem Verkehr handelt.

Dieses Merkmal entfällt in dem Moment, in dem zum Betreten des Veranstaltungsbereiches eine Eintrittskarte benötigt wird. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass für diese Bereiche die Unterrichtung ausreichend ist.

Das ist umso bedenklicher, als alle beschriebenen Einsatzbereiche ein hohes Konfliktpotential in sich tragen, dem nur mit ausreichender und nachgewiesener Sachkunde, dem Anwenden von Deeskalationstechniken und Menschenkenntnis begegnet werden kann.

Hinsichtlich der Sicherheit in Stadien und bei Großveranstaltungen gibt es bereits Anregungen, für diese Bereiche eine eigene Qualifizierungsmöglichkeit zu schaffen, die über die Anforderungen des § 34a GewO und der BewachV hinausgehen.

So hat sich die Innenministerkonferenz mit Beschluss vom 4. Dezember 2012(!) mit der *'Zertifizierung privater Sicherheitsdienste'* beschäftigt. Unter anderem wurde eine generelle *'regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfung'* angeregt.

Auch hält die Innenministerkonferenz besondere Qualifikationsanforderungen für Bewacher bei Großveranstaltungen und in Fußballstadien für erforderlich (GewArch 2014/10, S. 393ff, Bericht zur Frühjahrssitzung 2014 des BLA Gewerberecht Pkt. 4.1).

Ebenso hat sich *Müller-Eiselt* im GewArch 2014/6, S. 232, mit der Forderung eines Sachkundenachweises für Ordner bei Großveranstaltungen im Allgemeinen einschließlich Stadionordner beschäftigt (Sachkundeprüfung für Bundesliga-Ordner?).

Hier ist eine Änderung der BewachV und der Zugangsvoraussetzungen zur Tätigkeit als Wachperson im Veranstaltungsschutz und im Bereich der sogenannten Stadionsicherheit dringend anzuraten.

Die aufgezeigte und berechtigte Kritik an der derzeitigen Qualifikation zeigt, dass das Unterrichtsverfahren in seiner jetzigen Form nicht mehr zeitgemäß ist.

Die stetig neu hinzukommenden Einsatzbereiche für private Sicherheitsdienste verlangen insgesamt nach einer auf lange Sicht brauchbaren Qualifikation.

Insofern ist für Bewachungsgewerbetreibende und Aufsichtsbehörden nicht schlüssig nachvollziehbar, warum bei vergleichbarem Gefahren- und Konfliktpotential unterschiedliche Qualifikationen bzw. Zugangsvoraussetzungen gelten sollen.

Des Weiteren bietet ein Vereinheitlichen und Anheben der Zugangsvoraussetzungen den Bewachungsgewerbe-

treibenden eine bessere und flexiblere Personal-
disposition.

Es muss nicht mehr darüber nachgedacht werden, ob z. B. die Wachperson *in* der Diskothek bei Bedarf als Türsteher im Einlassbereich der Disko fungieren darf.

Insoweit sollte für die vorgenannten Einsatzbereiche sowie für den Bereich *Stadionsicherheit und vergleichbare Großveranstaltungen* das erfolgreiche Ablegen der Sachkundeprüfung die Voraussetzung sein.

Ein weiterer wirtschaftlicher Aspekt ist, dass die Kosten für die Sachkundeprüfung in der Regel unter denen für das Unterrichtsverfahren liegen.

Ähnlich konsequent wünsche ich mir die Aussage der BewachV zur Tragepflicht des Namens- bzw. Kennnummernschildes.

In der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der BewachV zum 1. Januar 2003 wurde das verbindliche Tragen eines Schildes für Citystreifen und Türsteher an gastgewerblichen Diskotheken mit Namen/Kennnummer unter anderem damit begründet, dass einem betroffenen Bürger oder Gast im Konfliktfall das Identifizieren der Wachperson erleichtert werden soll.

Wichtiger als die Identifikation der Wachperson durch betroffene Gäste war für den Gesetzgeber die präventive Wirkung der Trage-Vorschrift: Die Wachperson und ihr Arbeitgeber seien nach außen hin für Dritte ohne weiteres erkennbar und würden in stärkerem Maße zu einem gesetzestreuem Verhalten angehalten, als wenn sie ihre Tätigkeit zwar erkennbar als Wachperson, individuell aber nicht erkennbar ausübe.

Die Verpflichtung, ein Namensschild zu tragen, würde damit auch insgesamt die Reputation der Branche erhöhen.

Alles schön und gut, aber die Tragepflicht gilt nicht in der Diskothek, obwohl das im Gesetzentwurf beschriebene Konfliktpotential (z. B. durch betrunkene Gäste) nicht vor der Diskothek bleibt, sondern - wie bereits weiter oben erläutert - sich regelmäßig in der Diskothek fortsetzt.

Auch in der Diskothek dürfte auch ein ähnliches Informationsbedürfnis der Gäste hinsichtlich der Identifizierbarkeit von Sicherheitsmitarbeitern herrschen wie 'an der Tür'.

Und würde das 'präventive' Tragen des Namensschildes nicht auch zum gesetzestreuem Verhalten der Sicherheitsmitarbeiter in der Disko und so zu einem weiteren Erhöhen der Reputation der Branche beitragen?

Hier erwarte ich eine klare und deutliche Aussage und eindeutige Regelung in der BewachV zum Tragen bei ausnahmslos allen bewachten Veranstaltungen mit Publikumsverkehr.

Abstellen der Probleme, **Lösungsansätze und -vorschläge**

Wie also könnten Lösungen für die aufgezeigten Probleme wie ein effektives Überprüfen vor Ort einschließlich des Nachweises einer erworbenen Qualifikation aussehen?

1.) Bundeseinheitlicher 'Wachausweis':

Eine verlässliche Kontrolle von Wachpersonal vor Ort kann nach meiner Auffassung nur durch das Einführen eines bundeseinheitlichen Bewachungsausweises gewährleistet werden.

Als Vorbilder könnte ich mir – was Gestaltung und Sicherheitsmerkmale betrifft – die Reisegewerbekarte oder die Zulassungsbescheinigung Teil I vorstellen.

Dieser Ausweis könnte z. B. über die Bundesdruckerei zentral bereitgestellt werden und wäre von einer Behörde auszugeben (von welcher obliegt den Bundesländern). Er

könnte nach einer angemessenen Übergangsfrist von (vorgeschlagenen) 12 Monaten den Ausweis nach § 11 BewachV im Hinblick auf seine rechtliche Außenwirkung ersetzen.

Auch wäre er als Berechtigungsnachweis von der Wachperson während der Dienstausbübung ständig **zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis** mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. **Und diesmal auch kontrollierenden Polizeikräften.**

Inhaltlich sollte der neue 'Wachausweis' ergänzend zum bisherigen Ausweis nach § 11 BewachV ohne Foto entsprechen und folgende neue Angaben enthalten:

- die nachgewiesene Qualifikation und die damit abgedeckten zulässigen Tätigkeitsbereiche
- den aktuellen Arbeitgeber,
- die Gültigkeitsdauer des Wachausweises (und damit eine automatische Befristung der Tätigkeit als Wachperson bis zur nächsten Regelüberprüfung),
- eine mögliche Registrierungsnummer (dazu weiter unten mehr).

Das Einführen des 'Wachausweises' hat mehrere Vorteile:

- Es kann sofort ermittelt werden, wer der Arbeitgeber (Bewachungsgewerbetreibende) ist. Wir erinnern uns an das eingangs erwähnte Problem der Sub-Mitarbeiter, was nun entfällt, weil jede Wachperson eindeutig einem

Zu regeln wäre allerdings, innerhalb welcher Frist ein Arbeitgeberwechsel mitzuteilen ist und welche Behörde den Arbeitgeberwechsel einträgt.

Kann ein 'Wachausweis' nicht vorgezeigt werden, besteht der Verdacht der unerlaubten Beschäftigung als Arbeitnehmer und/oder des Einsatzes als nicht gemeldete Wachperson. Ersteres wäre der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mitzuteilen, letzteres führt zum sofortigen Untersagen des weiteren Einsatzes gegenüber der Wachperson (mit kritischen Anmerkungen GewArch 2014/3 S. 109 Bericht zur Herbstsitzung 2013 des BLA Gewerberecht Pkt. 4.2).

- Klarheit auch hinsichtlich der zulässigen Tätigkeitsbereiche für Aufsichtsbehörde und Arbeitgeber: Es ist sofort erkennbar, ob diese Wachperson im Bewachungsgewerbe beschäftigt werden darf und wenn ja für welche Tätigkeit.

Auch weiß der Bewachungsunternehmer um die Folgen einer unzulässigen Beschäftigung.

Das Tragen eines unternehmensspezifischen Ausweises bleibt hiervon völlig unberührt; sind in diesen Unternehmensausweisen doch oft weitere (elektronische) Funktionen wie Zugangsberechtigungen zu Objekten oder für die Zeiterfassung hinterlegt.

2. Regelüberprüfung von Wachpersonen

Als letzten Punkt möchte ich auf das Stichwort Regelüberprüfung eingehen.

Entgegen der aktuellen Rechtslage sollten Wachpersonen regelmäßig auf ihre gewerberechtliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 34a GewO und des § 9 BewachV überprüft werden.

Als angemessen und realisierbar erachte ich - in analoger Anwendung zum Waffenrecht - eine in der BewachV normierte Überprüfung nach Ablauf von drei Jahren nach dem erstmaligen Ausstellen eines Wachausweises / Beginn der Beschäftigung.

Sicher ist die Argumentation von Ländervertretern in der Herbstsitzung 2013 des BLA Gewerberecht bekannt. Dort wurde ins Feld geführt, dass eine gesetzlich geregelte Zuverlässigkeitsprüfung (dort wurde auf eine jährliche Prüfung abgestellt) alle Wachpersonen treffen würde - also auch die unproblematischen.

Doch vergleichen wir dieses Argument mal mit der aktuellen rechtlichen Situation.

Bereits jetzt findet im Rahmen der Meldung von Wachpersonal bei der Aufsichtsbehörde eine (wenn auch nur einmalige) Zuverlässigkeitsprüfung statt, die ebenfalls

alle (und damit auch die unproblematischen)
Wachpersonen trifft.

Des Weiteren entlastet eine solche Regelüberprüfung auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften von einer möglichen Mitteilungspflicht gemäß § 15 BewachV, soweit die Justizbehörden von dieser Möglichkeit überhaupt Gebrauch machen.

Dabei ist es noch nicht einmal 'böser Wille' der Justizorgane, dass die Aufsichtsbehörde nicht informiert wird.

Oft geht aus den Ermittlungsakten nicht einmal hervor, dass die angeklagte Person als Wachperson tätig ist, so dass von der Ermächtigung des § 15 BewachV gar kein Gebrauch gemacht werden kann.

Ich habe mal exemplarisch ein paar Bescheinigungen mitgebracht, die mir in den letzten Jahren so auf den Tisch gekommen sind.

Mittlerweile existiert ein florierender Handel mit gefälschten Qualifikationsnachweisen, die bereits für 10 EUR im Internet erworben werden können. Teilweise sind die Fälschungen von solch guter Qualität, dass ein unbedarfter Arbeitgeber oder Sachbearbeiter in einer Aufsichtsbehörde eine Fälschung nicht erkennt.

Nun stelle man sich vor, solche Nachweise werden der Ordnungsbehörde einer kleinen Gemeinde vorgelegt.

Da sind dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. So etwas muss vermieden werden.

3. Registrierungspflicht für Qualifikationsnachweise

Analog der Regelungen der § 34d bis h GewO sollte die nächste Änderung der BewachV eine Registrierung von Ausbildungsabschlüssen, Sachkundeprüfungen und Teilnahme an Unterrichtungen festschreiben.

Da alle diese erwähnten Qualifizierungsmaßnahmen bei den Industrie- und Handelskammern durchgeführt bzw. erfasst werden, wäre es nur folgerichtig, die Registrierung ebenfalls dort anzusiedeln.

Nach dem erfolgreichen Ablegen der Ausbildung, Prüfung bzw. nach erfolgter Unterrichtung kann die Wachperson zeitnah in einer Datenbank erfasst werden.

Gleichzeitig ist die Registrierungsnummer auf dem jeweiligen Qualifikationsnachweis (Abschlusszeugnis, Sachkundeprüfungsnachweis, Unterrichtungsnachweis) angegeben. Diese könnte auch in den bundeseinheitlichen Wachausweis übertragen werden.

Vorteile der zentralen Registrierung von Wachpersonal und Qualifikation

Neben der Ausgabe eines einheitlichen Wachausweises bietet die zentrale bundeseinheitliche Registrierung sowohl den Bewachungsgewerbetreibenden als auch den Aufsichtsbehörden die Gewissheit, dass eine Qualifikation tatsächlich vorhanden ist.

Anhand der Registrierungsnummer kann die Wachperson die erworbene Qualifikation umgehend nachweisen. Der potentielle Arbeitgeber und die Aufsichtsbehörde können ohne große zeitliche Verzögerung über die Datenbank anhand der Registrierungsnummer den Zeitpunkt und den Umfang der Qualifikation abfragen.

Aufgrund der Komplexität der Registrierungsnummer bzw. deren Zusammensetzung sollte eine Fälschung kaum möglich sein.

Jede vergebene Registrierungsnummer kann nur einer bestimmten Wachperson zugeordnet werden. Sind die Daten in der Urkunde nicht mit denen in der Datenbank identisch, kann von einem Täuschungsversuch ausgegangen werden.

Fazit

Die aufgezeigten Vollzugsdefizite können mit den vorgeschlagenen Mitteln deutlich abgebaut werden.

Das dargestellte Maßnahmeninstrumentarium versetzt Aufsichtsbehörden und Polizei in die Lage, bei Antreffen der Wachperson jederzeit die Berechtigung zum Ausüben von Bewachungsaufgaben zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen bis hin zum Verweis vom Einsatzort zu ergreifen.

Im Falle der Umsetzung der Vorschläge können die Bewachungsgewerbetreibenden (abgesehen von den Altbeständen) von der Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 BewachV befreit werden.

Auch die Bewachungsgewerbetreibende wissen sofort, woran sie sind und was mit den Änderungen auf sie zukommt:

Kein Wachausweis: Keine Beschäftigung.

Wenn trotzdem Personal *ohne Ausweis* eingesetzt wird, sind die Folgen klar und deutlich aufgezeigt:
Verweisen der Wachperson vom Einsatzort, Bußgeld und Verdacht der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit als Bewachungsgewerbetreibender.

Einsatz von Wachpersonal *ohne entsprechende Qualifikation* für den Einsatzort:

Verweis vom Einsatzort, Bußgeld und Verdacht der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit als Bewachungsgewerbetreibender.

Bewachungsgewerbetreibende, die Wachpersonen ohne Wachausweis (Altfälle, die unter eine Übergangsregelung fallen, ausgenommen) oder ohne die erforderliche Qualifikation an einem Einsatzort beschäftigen, handeln nunmehr vorsätzlich und können stärker zur Verantwortung gezogen und mit empfindlichen Bußgeldern belegt werden.

Außerdem müssen sie bei einer Vielzahl von Verstößen damit rechnen, dass sie künftig von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden können und als *ultima ratio* mit dem Widerruf der Bewachererlaubnis zu rechnen haben.

Ein weiterer Punkt wäre die Anzeigepflicht der jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person. Gleiches gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. Hier sollte eine dem § 9 MaBV vergleichbare Regelung Eingang finden.

Bundesfachtagung Gewerberecht 2015, Dresden
Upload Redebeitrag

Stand: 25. November 2015

Verfasser:

Frank Fricke
Stadt Kassel
Ordnungsamt
34112 Kassel

frank.fricke@kassel.de
Tel.: +49 (0)561 787 3134
Fax: +49 (0)561 787 88 3134